

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band: 35 (1928)
Heft: 7

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

LITERATUR

Bezeichnungsvorschriften für Wolle, Baumwolle und Textilmischungen. Bereits im Herbst 1926 war von seiten des Reichsbundes des Textileinzelhandels beim Reichsausschuß für Lieferbedingungen (RAL) der Antrag gestellt worden, einen Meinungsaustausch zwischen den beteiligten Kreisen der Industrie, des Handels und der Abnehmer darüber herbeizuführen, wie dem zunehmenden Mißbrauch von Qualitätsbezeichnungen und der Irreführung und Verwirrung, die sich dadurch im Geschäftsverkehr herausgebildet hatte, gesteuert werden könne. Im Laufe des Jahres 1927 gelang es, zunächst die Frage auf den Gebieten der Baumwolle und des Leinens zu behandeln, nachdem sich die maßgebenden Wirtschaftsverbände, der Verband deutscher Leinenindustrieller und der Gesamtverband deutscher Baumwollwebereien, der Reichsverband des deutschen Groß- und Uebersee Handels und der Reichsbund des Textileinzelhandels grundsätzlich zu einer Zusammenarbeit bereit erklärt hatten. Die Ergebnisse dieser sehr eingehend und sorgfältig durchgeführten Arbeit, die unter Zuziehung auch der Verbraucher und der Wissenschaft erfolgte, haben nunmehr mit der Veröffentlichung von verbindlich angenommenen Bezeichnungsvorschriften, und zwar für Baumwolle, für Leinen und für Textilmischungen mit Baumwolle oder Leinen, ihren Abschluß gefunden. Nachfolgend veröffentlichen wir den offiziellen Text der Vorschriften: Bezeichnungsvorschriften für Baumwolle, Nr. 301 A; Bezeichnungsvorschriften für Leinen, Nr. 330 A; Bezeichnungsvorschriften für Textilmischungen mit Leinen oder Baumwolle, Nr. 392 A.

Zu den Vorschriften über Textilmischungen ist noch darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmungen nicht für die sogenannten Teppich- und Möbelstoffe Geltung haben. Bei letzteren handelt es sich vielmehr um Gewebe, die grundsätzlich nicht unter den Begriff „Textilmischungen“ fallen. Es ist daher auch für diese und ähnliche Gewebe bereits seinerzeit vom Reichsbund des Textileinzelhandels ein Vorschlag zu besonderen Vorschriften eingereicht worden, auf Grund dessen versucht werden soll, auch hier eindeutige Festlegungen zu treffen.

Anschließend an die zum Abschluß gebrachten Vorschriften hat der Verband deutscher Leinenindustrieller eine Schutzmarke „Reinleinen“ herausgebracht, die den Mitgliedern für solche Gewebe, die den Bezeichnungsvorschriften für Leinen entsprechen, zur Verfügung gestellt wird.

Traducteur, französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt. Das in der Schule gelernte Französisch lebendig zu machen und das Lesen und Sprechen geläufig werden zu lassen, als ob man da drüben gelebt und studiert hätte, erreicht man, wenn man den Traducteur sich hält. Probeheft kostenlos durch den Verlag des Traducteur in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Die internationalen Verhandlungen und Vereinbarungen über Ausstellungen und Messen. Ein Rückblick und ein Ausblick. Heft 3, März 1928. Broschiert M. 3.50. Selbstverlag des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes, Berlin W 10, Königin-Augusta-Str. 28. — Am 16. März 1928 trat in Paris der Ausschuß für Ausstellungs- und Messefragen bei der Internationalen Handelskammer unter dem Präsidium des Vorsitzenden des Deutschen Ausstellungs- und Messe-Amtes, Herrn Direktor Hans Kraemer, zusammen. In der deutschen Kommission war das Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt durch seinen ehrenamtlichen Leiter, Herrn Dr. J. Herle und dessen Stellvertreter, Herrn Dr. W. Döring, bei den internationalen Verhandlungen vertreten. Das Deutsche Ausstellungs- und Messe-

Amt bringt in seinem dritten Heft eine Uebersicht über die bisherigen internationalen Verhandlungen auf dem Gebiete der Ausstellungen und Messen. Die chaotischen Zustände auf diesem Gebiet, die sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit entwickelt haben, fordern gebieterisch eine Ordnung, und es ist natürlich, wenn man sich bei Mitteln und Wegen, die man zu diesem Zweck einschlagen will, der Vorgänge und Vereinbarungen erinnert, die man vor dem Kriege getroffen hat. Der Abschluß langjähriger Bemühungen war die Berliner Konvention von 1912. Der Ausbruch des Krieges verhinderte, daß diese Konvention der Grundstein einer internationalen Ordnung des Ausstellungs- und Messewesens werden konnte. Viele geschichtliche Vorgänge auf diesem Gebiet sind in Vergessenheit geraten und die Zusammenstellung und der klare Ueberblick der ganzen bisherigen Verhandlungen und Vereinbarungen in der Vor- und Nachkriegszeit wird von jedem, der sich mit diesen Fragen beschäftigt, ganz besonders begrüßt werden. Das Material ist im einzelnen verstreut. Die Verbindung zwischen den mit diesen Fragen vertrauten Organisationen und Persönlichkeiten in den einzelnen Ländern ist verloren gegangen, sodaß die wirkliche Kenntnis der Verhältnisse heute nur noch wenigen vertraut ist. Dies ist umso gefährlicher, als die Entwicklung des Ausstellungs- und Messewesens für die Wirtschaft aller Völker eine ungeahnte Bedeutung erhalten hat.

Es handelt sich aber bei diesem Heft nicht nur um einen historischen Rückblick, sondern es ist dem ein Ausblick angeschlossen. Es sind keine neuen Forderungen aufgestellt, sondern die Konvention von 1912, deren Zustandekommen von allen beteiligten Nationen begrüßt wurde, ist zur Grundlage der Betrachtungen der Zukunft gemacht worden, und nur den veränderten wirtschaftlichen Forderungen wurde voll und ganz Rechnung getragen. Einige wertvolle Anlagen, vor allem auch die Konvention von 1912 in den drei offiziellen Sprachen deutsch, englisch und französisch, sowie ein Ueberblick über internationale Fracht- und Reiseerleichterungen auf Ausstellungen und Messen, eine Zusammenstellung der Länder, zwischen denen der Visumzwang gefallen ist, und wertvolle statistische Hinweise ergänzen dieses Handbuch der Ausstellungs- und Messepolitik.

Zeitschrift der Strickerei. 3. Jahrgang, Verlag Ed. Dubied, Neuenburg. Die neueste Nummer dieses gediegenen Fachblattes, welches unter den Strickerinnen immer größere Beachtung findet, ist soeben erschienen. Das Blatt bringt nicht nur Anregungen zur Anfertigung von neuen Sachen, entsprechend den Neigungen der Mode, sondern es gibt der Strickerin auch praktische Anweisungen zum Verkauf der angefertigten Artikel. Zahlreiche Abbildungen, photographische Wiedergaben von gestrickten Stücken und farbige Drucke erhöhen Wert und Wirkung des Blattes. Der Verlag hat sich bereit erklärt, Lesern unseres Blattes Probenummern gratis zuzustellen.

Aus dem Inhalt der neuen Nummer: Von der Kunst, sich gut zu kleiden; Neue Bunt-Muster; Drei Vierfarben-Drucke; Die Mode in Strickwaren; Die feinste Wolle der Welt, usw. Ein kleiner Artikel: Die älteste Strickerin, würdigt nicht nur die sich über mehr als ein halbes Jahrhundert erstreckende Tätigkeit einer heute 74jährigen Frau in Genf, sondern gibt gleichzeitig auch Beweise der Vorzüglichkeit der Dubied-Maschinen, welche nach über 40 und 50 Jahren noch vorzüglich arbeiten.

Wir empfehlen diese Zeitschrift unsern Lesern bestens.
-t-d.

KLEINE ZEITUNG

Die englische Arbeitszeit. Das Problem der englischen Arbeitszeit ist durch die vermehrte Bautätigkeit in den Vororten Zürichs erneut in den Vordergrund getreten. Die Mängel der heutigen Arbeitsweise zeigen sich umso deutlicher, je größer der Weg zwischen Wohnort und Arbeitsort wird. Es gibt zahlreiche Angestellte in den Seidenfirmen, die jeden Mittag einen recht weiten Weg zurückzulegen haben, denen die zweistündige Mittagspause gerade hinreichend ist, um in aller Eile nach Hause zu fahren, dort das Mittagessen einzunehmen, um sofort wieder den Rückweg ins Geschäft anzutreten. Es

ist daher durchaus begreiflich, wenn in diesen Kreisen die Stimmen immer lauter werden, die eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse wünschen, dahingehend, daß die Arbeitszeit den heutigen Wohn- und Lebensverhältnissen angepaßt werde.

Das Grundprinzip der englischen Arbeitszeit ist Zusammenfassung, Konzentration der Arbeit. Sie wird bei uns oft auch durchgehende oder ungeteilte Arbeitszeit genannt. Die Zusammenfassung geschieht auf Kosten der Mittagspause, die auf 30–40 Minuten reduziert wird. Die Tagesarbeit würde